#### Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Baesweiler vom 05.07.2001, in Kraft getreten am 18.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.2014

## § 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
  - 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
  - 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  - 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
  - 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Radwegen,
    - b) Gehwegen
    - c) gemeinsamen Geh- und Radwegen
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Entwässerungseinrichtungen
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen,
    - h) unselbständigen Grünanlagen,
    - i) Mischflächen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
  - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

# § 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)		anrechenbare Breiten		Anteil der beitrags- pflichtigen	
			in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zu- sammenhang bebauter Ortsteile	
1.	Anliegerstraßen				
	a) b)	Fahrbahn Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	8,50 m	5,50 m nicht	50 %
	,		je 2,40 m	vorgesehen	50 %

	c) d) e)	Parkstreifen Gehweg gemeinsamer Geh- und	je 5,00 m je 2,50 m	je 5,00 m je 2,50 m	60 % 60 %			
	f)	Radweg Beleuchtung und	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %			
	a)	Oberflächenent- wässerung unselbständige Grün-	-	-	50 %			
	g)	anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %			
2.	Haupt	erschließungsstraßen						
	a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %			
	b)	Radweg einschließlich						
	,	Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 %			
	c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %			
	d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %			
	e)	gemeinsamer Geh- und	•	•				
	,	Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 %			
	f)	Beleuchtung und Oberflächenent-	•	•				
		wässerung	-	-	30 %			
	g)	unselbständige Grün-						
		anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %			
3.	Hauptverkehrsstraßen							
	a) .	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 %			
	b)	Radweg einschließlich	,	,				
	,	Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 %			
	c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %			
	ď)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %			
	e)	gemeinsamer Geh- und	,	,				
	,	Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	10 %			
	f)	Beleuchtung und Oberflächenent-	,	•				
		wässerung	-	-	10 %			
	g)	unselbständige Grün-						
		anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %			
4.	Hauptgeschäftsstraßen							
	a) .	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 %			
	b)	Radweg einschließlich						
	,	Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 %			
	c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %			
	d)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %			
	e)	gemeinsamer Geh- und	• •	• •				
	-,	Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 %			
	f)	Beleuchtung und	,, ···	,,	, ,			
		Oberflächenent-			40.04			
	,	wässerung	-	-	40 %			
	g)	unselbständige Grün-	io 2 00 m	io 2 00 m	60.9/			
		anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %			

5. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Absatz 4 a der Straßenverkehrsordnung einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

a) bis zu zwei Vollgeschosse

b)

geschosse - 12,00 m 50 % bis zu drei oder vier

50 %

Vollgeschosse - 15,00 m

c) mit mehr als vier Vollgeschossen - 18,00 m 50 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
  - 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Spielhallen oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen, Gehwege sowie gemeinsame Gehund Radwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahnen und der verkehrsberuhigten Bereiche nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.
- (8) Eine Einteilung sämtlicher Straßen des Stadtgebietes in die vorstehenden Straßenarten ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.
- (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (10) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (11) Das Gleiche gilt für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind (z.B. Fußgängerzonen).

# § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
  - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Satz 1 Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absatz 2 oder 3) vervielfacht mit:
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
  - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Hundeübungsplätze, oder private Grünanlagen),
  - g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8; wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
  - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8; wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollschoss zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
  - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbeund Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Anlage erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 bis höchstens 600 m² bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Anlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Der durch diese Ermäßigung entstehende Ausfall wird nicht auf die übrigen beitragspflichtigen Anlieger der jeweiligen Anlagen umgelegt, sondern ist von der Stadt zu tragen.
- (3) Die Vergünstigungsregelung gilt nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden dürfen.

# § 7 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (3) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage wird dem Bürgermeister übertragen.

# § 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahnen,
- 4. Radwege,
- 5. Gehwege,
- 6. gemeinsame Geh- und Radwege
- 7. Parkflächen.
- 8. Oberflächenentwässerung,
- 9. Beleuchtung,
- 10. unselbständige Grünanlagen.

Die Entscheidung über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

# § 9 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

## § 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

# § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baesweiler in Kraft.

### Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Baesweiler vom 05.07.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.2014

Einteilung der Straßen des Stadtgebietes gemäß § 4 Absatz 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.07.2001

## a) Anliegerstraßen

#### **Baesweiler**

Albertstraße

Am Bergpark

Am Stiefel

Am Stippenweg

Am Streitberg

An der Brauerei

An der Waad (Stichstraße)

An Gut Driesch

Bachstraße

Bergmannsweg

Birkenstraße

Buchenstraße

Carl-Alexander-Platz

Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Dilgenshof

Eduardstraße

Eichenstraße

Erich-Klausener-Straße

Ernststraße

Fidelisstraße

Flutgasse

Friedrichsstraße

(von Florianstraße bis Grenze

Kinderspielplatz/Haus Nr. 16/Zeichen 325.1/325.2)

Fuchsengasse

Gasperswinkel

Georgstraße

Hans-Lothar-Straße

Heinrich-Imbusch-Straße

Hermannstraße

Hermann-Hesse-Straße

Herzogenrather Weg

(von Kapellenstraße bis Am Bergpark)

Herzogstraße

Hügelstraße

Junkerfuhr

Kaplan-Küppers-Straße

Karl-Theodor-Platz

Karl-Theodor-Straße

Königsberger Straße

Kurt-Schumacher-Straße

Leostraße

Leppersweg

Liegnitzer Straße

Ludwigsplatz

Mittelstraße

Mühlenbach

Otto-Hahn-Straße

Parkstraße

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Pascalstraße

Paulskamp

Paulstraße

Petronellastraße

Robertstraße

Rohgasse

Saarstraße

Schugansgasse

Siersdorfer Straße

Talstraße

Übacher Weg

Vietenfuhr

Willy-Brandt-Straße

Wingsstraße

Wolfsweg

Zum Bergfoyer

Zur Lohe

## **Beggendorf**

Am Beeckfließ

Am Brückchen

Am Ringofen

Bongardstraße

Cäcilienstraße

Langgasse

Pützstraße

Valweg

Waidmühlenstraße

Ziegelei

## **Floverich**

Auf der Schell

Dorfstraße

Fließstraße

Immendorfer Weg

Klostergasse

#### Loverich

Beethovenstraße
Brahmsstraße
Johann-Strauß-Straße
Kirchgang
Lutherstraße
Mozartstraße
Schubertweg
Settericher Weg
(außer verkehrsberuhigter Bereich)
Wiesenstraße

#### **Oidtweiler**

Am Lindchen
Am Wall
Anne-Frank-Ring
Freiheitsstraße
Heinrich-Kemp-Weg
Im Brühl
Im Kamp
In den Füllen
Jakob-Kaiser-Straße
Julius-Leber-Straße
Kirchgasse

(von Haus Nr. 29/Zeichen 325.1/325.2 bis Pastor-Strang-Straße und von Von-Stauffenberg-Straße bis Bahnhofstraße)

Martinstraße
Merberener Weg
Pastor-Engelhard-Straße
Schulstraße
Von-Galen-Straße
Zum Brunnen
Zum Feuerstein
Zur Steinzeit

#### **Puffendorf**

Hofstraße Jan-van-Werth-Straße Kreuzstraße Schönstattstraße Wilhelmstraße

### **Setterich**

Agnes-Miegel-Weg Am alten Sportplatz Am Anger Am Bauerskamp Am Bauhof Am Feld Am Fuchskaul Am Hasenpfuhl

Am Heckfeld

Am Klärwerk

Am Klostergarten

Am Muldenpfad

An der Gnadenkirche

Andreasstraße

Auf der Rohe

Barbarastraße

Berliner Weg

Breslauer Weg

Danziger Weg

Egerlandweg

Eichendorffweg

Elisabethstraße

Elsa-Brandström-Straße

Erbdrostenallee

(von Grünstraße bis Hans-Böckler-Straße)

Fontaneweg

Friedensplatz

Gartenstraße

Gerhart-Hauptmann-Weg

Gleiwitzer Weg

Glück-Auf-Straße

(von Erbdrostenallee bis Ostlandstraße)

Grüner Ring

Hans-Böckler-Straße

Heidweg

Helene-Weber-Straße

Hellweg

Humboldtweg

Immanuel-Kant-Weg

Im Weinkeller

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Jenaer Weg

Jochen-Klepper-Weg

Johannesstraße

Königsberger Weg

Krummer Weg

Leipziger Weg

Lessingstraße

Magdeburger Weg

Martin-Niemöller-Ring

Mühlenstraße

Neue Weide

**Nordring** 

Novalisweg

Offermannsstraße

Ostlandstraße

Ostring

Pastorsweide

Pestalozzistraße

Pfarrer-Gursky-Ring

Potsdamer Weg

Raiffeisenstraße Sebastianusstraße Selfkantstraße Siebenbürgenstraße Sonnenweg Tschippendorfer Straße Völklinger Straße Westring

## b) Haupterschließungsstraßen

#### **Baesweiler**

Alexanderstraße

(von Hügelstraße bis Jülicher Straße)

Am Feuerwehrturm

An der Maar

Antoniusstraße

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Arnold-Sommerfeld-Ring

August-Renoir-Straße

Burgstraße

(von Steingäßchen/Zeichen 325.1/325.2 bis Breite Straße)

Buschstraße

Drosselstraße

Easingtonstraße

Erich-Kästner-Straße

Feldstraße

Finkenstraße

Florianstraße

Friedensstraße

Fringsstraße

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Gebrüder-Grimm-Straße

Grabenstraße

Grengracht

Hermann-Hollerith-Straße

m Kirchwinkel

(von Kapellenstraße bis zur Feldgemarkung im Westen)

Johannes-Gutenberg-Straße

Kampstraße

Löffelstraße

(von Kückstraße bis Mariastraße)

Maarstraße

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Max-Beckmann-Straße

Max-Planck-Straße

Max-von-Laue-Straße

Pablo-Picasso-Straße

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Peter-Debye-Straße

Peterstraße

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Pfarrer-Matthias-Göbbels-Platz

Ringstraße

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Robert-Koch-Straße

Roskaul

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Rote Gasse

Siegenkamp

Thomas-Edison-Straße

Urweg

Werner-von-Siemens-Straße

Wilhelm-Röntgen-Straße

Windmühlenstraße

## **Beggendorf**

Pankratiusstraße

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

#### **Oidtweiler**

Alsdorfer Straße

Auf der Mooth

Geschwister-Scholl-Straße

Goerdelerstraße

Kirchgasse

(von Pastor-Strang-Straße

bis Von-Stauffenberg-Straße)

Pastor-Strang-Straße

Von-Stauffenberg-Straße

#### Setterich

Am Weiher

An der Burg

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Christine-Englerth-Ring

Emil-Mayrisch-Straße

(von Hauptstraße bis Im Bongert und von Glück-Auf-Straße/Mühlenstraße bis Grünstraße)

Grünstraße

Im Bongert

Römerweg

Schnitzelgasse

Straußende

Wolfsgasse

Zur Baumschule

## c) Hauptverkehrsstraßen

### **Baesweiler**

Aachener Straße

Albert-Schweitzer-Straße

An der Waad (ohne Stichstraße)

Bahnhofstraße

Breite Straße
Carlstraße
Geilenkirchener Straße
Herzogenrather Weg
(von Carlstraße bis Kapellenstraße)
Im Kirchwinkel
(von "Am Feuerwehrturm" bis Kapellenstraße)
Jülicher Straße
Kapellenstraße
Mariastraße
Place de Montesson
Zum Carl-Alexander-Park
Zur Via Belgica

## **Beggendorf**

Goethestraße
Hubertusstraße
(außer verkehrsberuhigter Bereich)
Lindenstraße
(außer verkehrsberuhigter Bereich)

#### **Floverich**

Bundesstraße Willibrordstraße

#### Loverich

Beggendorfer Straße Josefstraße Puffendorfer Straße

#### **Oidtweiler**

Bahnhofstraße Eschweilerstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich) Kloshaus Schwarzer Weg

#### **Puffendorf**

Aldenhovener Straße Landstraße Lovericher Straße

#### Setterich

Adenauerring (außer verkehrsberuhigter Bereich) Bahnstraße Hauptstraße Ludwig-Erhard-Ring Schmiedstraße

### d) Hauptgeschäftsstraßen

Kirchstraße

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Kückstraße

(außer verkehrsberuhigter Bereich)

Reyplatz

(von Carlstraße bis An der Waad)

## e) Fußgängergeschäftsstraßen

(keine)

### f) selbständige Gehwege

(keine)

## g) Verkehrsberuhigte Bereiche

#### Baesweiler

Alexanderstraße

(von Talstraße bis Hügelstraße)

Antoniusstraße

(von Kirchstraße bis Zeichen 325.1/325.2)

Astrid-Lindgren-Ring

Brabantstraße

Burgstraße

(von Kirchstraße/Löffelstraße bis Steingäßchen/Zeichen 325.1/325.2)

Claude-Monet-Ring

**Fichtenweg** 

Friedrichstraße

(von Robertstraße bis Grenze Kinderspielplatz/Haus Nr. 16/Zeichen 325.1/325.2)

Fringsstraße

(von "In der Schaf" bis Zeichen 325.1/325.2)

Hans-Christian-Andersen-Straße

Heinrich-Heine-Ring

Hofgracht

Im Forst

Im Kirchwinkel

(von Kirchstraße bis "Am Feuerwehrturm")

Im Sack

In der Schaf

Kirchstraße

(von "In der Schaf" bis Löffelstraße)

Kückstraße

(von Haus Nr. 7 bzw. 12/Zeichen 325.1/325.2 bis Löffelstraße)

Lärchenweg

Löffelstraße

(von Haus Nr. 19/Zeichen 325.1/325.2 bis Kirchstraße)

Maarstraße

(von Kirchstraße bis Grenze Haus 12 und 14/Zeichen 325.1/325.2)

Michael-Ende-Straße

Pablo-Picasso-Straße

(soweit durch Zeichen 325.1/325.2 ausgewiesen)

Parkstraße

(soweit durch Zeichen 325.1/325.2 ausgewiesen)

Peterstraße

(von Kirchstraße/"In der Schaf" bis Zeichen 325.1/325.2)

Revplatz

(von Einmündung Carlstraße bis zur

Kückstraße bzw. Breitestraße)

Ringstraße

(von Am Bergpark bis Feldstraße)

Roskaul

(von Kirchstraße/Löffelstraße bis Zeichen 325.1/325.2)

Stegerhüttestraße

Steingäßchen

Tannenweg

Vincent-van-Gogh-Ring

Wilhelm-Busch-Straße

### **Beggendorf**

Am Bildchen

Am Steinbüchel

Carl-Alexander-Straße

Fischgracht

Hubertusstraße

(von Lindenstraße bis Zeichen 325.1/325.2)

Keufengasse

Lindenstraße

(von Zeichen 325.1/325.2 bis Hubertusstraße)

Pankratiusstraße

(von Hubertusstraße bis Zeichen 325.1/325.2)

Werner Reinartz-Straße

#### Loverich

Am Überhof

Clara-Schumann-Straße

Karl-Arnold-Straße

Kolpingstraße

Postweg

Settericher Weg

(von Puffendorfer Straße bis Haus 73 /

Zeichen 325.1/325.2)

#### Oidtweiler

Eschweilerstraße

(von Martinstraße bis Zeichen 325.1/325.2)

Kirchgasse

(von Einmündung Martinstraße bis Haus Nr. 29/Zeichen 325.1/325.2)

Pater-Dr.-Pohlen-Straße

#### **Puffendorf**

Marktplatz Zum Münchshof

#### Setterich

Adenauerring 39 - 49 Adenauerring 51 - 59 a

An der Burg

(soweit durch Zeichen 325.1/325.2 ausgewiesen)

Anton-Klein-Straße

August-Peters-Straße

Bischof-Teutsch-Weg

Brukenthalweg

Emil-Mayrisch-Straße

(von Kreuzung Glück-Auf-Straße / Mühlenstraße bis Kreuzung Im Bongert)

Erbdrostenallee

(von Hans-Böckler-Straße bis Glück-Auf-Straße)

Glück-Auf-Straße

(von Kreuzung Emil-Mayrisch-Straße / Mühlenstraße bis Einmündung Erbdrostenallee)

Honterusstraße

Im Weinkeller

(von Zeichen 325.1/325.2 bis Honterusstraße)

Im Wiesengrund

**Neue Heimat** 

Pastor-Stegers-Straße

Stefan-Ludwig-Roth-Weg

Simon-Ohler-Straße

Von-Reuschenberg-Straße

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 31.08.2012 in Kraft.